

1 H 3378 F



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

10. Jahrgang · Juni 1989

3

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Justiz im Wandel



Inhalt

Kommentar	Seite 2
Erläuterung zum Titelbild	Seite 2
Aus der Vorstandsarbeit	Seite 3
Resolution des Präsidialrates	Seite 3
Wahlen im Bund	Seite 3
Richterräte-Tagung	Seite 4
Innere Sicherheit	Seite 5
Justiz und Anwalt	Seite 6
In der Diskussion	Seite 6
Lehne-Rede	Seite 8
Besetzung der Kommissionen	Seite 8
Bewältigung durch Dokumentation	Seite 9
Rudolf Amelunxen	Seite 10
Leserbrief	Seite 11
Aus den Bezirksgruppen	Seite 11
Buchbesprechung	Seite 11

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (OSTAin); Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Dr. Gisela Gold-Prühl (StAin); Roswitha Müller-Piepenkötter (RinLG); Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG); Ralf Wolters (RLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf, Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-0, Fernschreiber 8587180 vva d, Telefax (02 11) 7 35 72 23, Anzeigentarif Nr. 8 vom 1. Oktober 1987

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 12,— DM.

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.

Zum Titelbild

Die auf der Gedenkstätte für die Opfer der NS-Justiz aufgestellte 1,80 m hohe Bronzeplastik auf Muschelkalksockel zeigt einen durch eine Axt gespaltenen Menschenhädel. Der schaftlose Axtkeil liegt auf dem Boden davor.

Die Künstlerin Gabriele Marwede erläutert ihr Werk:
Die Mahnstätte ist errichtet zum Gedenken an die

Frauen und Männer, denen im Namen des Deutschen Volkes Unrecht geschah.

1933—1945

Der Kopf steht als Zeichen für das Schicksal des einzelnen, erlitten unter Willkür und Machtmißbrauch.

Verbergen der Augen vor gnadenloser Gewalt und Menschenverachtung. Doch Wahrung des persönlichen Gewissens in der Einsamkeit physischer Vernichtung.

Wider das Vergessen

von Erich Töpperwien,
Direktor der Richterakademie Trier

Am 1. März 1989 wurde die „Gedenkstätte für die Opfer der NS-Justiz“ in einer Feierstunde der Deutschen Richterakademie und damit der Öffentlichkeit übergeben. Die von der Künstlerin Gabriele Marwede geschaffene Bronzeplastik ist unmittelbar im Eingangsbereich der Akademie aufgestellt, sie bildet gleichsam einen Stolperstein für alle Gäste und Besucher. Das ist Absicht und zu begrüßen. Denn dieses Mahnmal will aufrütteln, erinnern und sich dem Vergessen entgegenstemmen.

Viel Zeit ist nach dem Ende der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft verstrichen, bis sich die Justiz ihrer eigenen Untaten erinnerte, die keineswegs nur vom Volksgerichtshof begangen wurden. Auch die Ordentliche Gerichtsbarkeit hat Urteile gefällt, die aus heutiger Sicht nur die Schamröte ins Gesicht treiben können. Sicher war die Dritte Gewalt — insgesamt gesehen — nicht die Speerspitze der Nationalsozialisten bei Errichtung ihres Regimes. Wahr ist aber auch, daß das damalige Unrechtssystem von der weit überwiegenden Mehrheit der Juristen in der Justiz von Anfang an mitgetragen wurde. Es waren Richter und Staatsanwälte, die nationalsozialistisches Gedankengut bei der Rechtsfindung übernahmen und damit dem System den rechtsstaatlichen Anschein gaben, der gerade im Anfang von Bedeutung war.

Das ist aber nur die eine Seite der historischen Wahrheit. Ein anderer, nicht minder bedrückender Aspekt ist der, daß es nach dem Ende der NS-Zeit noch Jahrzehnte gedauert hat, bis sich die Justiz ihrer eigenen Vergangenheit gestellt hat. Bundesjustizminister Engelhard hat dies in beeindruckender Klarheit anlässlich der Übergabe des Mahnmals deutlich gemacht. Unverkennbar hat sich insoweit während der letzten Jahre allerdings auch manches bewegt, was von einer breiteren Öffentlichkeit vielleicht nicht immer in vollem Umfang registriert wurde. An der Deutschen Richterakademie wird immerhin seit dem Jahre 1983 regelmäßig eine Tagung zu dieser Thematik ausgerichtet — und das mit außerordentlich großer Resonanz.

Bedenkt man, daß jährlich etwa 2.000 Richter und Staatsanwälte zu Fortbildungszwecken die Akademie aufsuchen, so erklärt sich, warum zu Recht dieser Standort für eine Gedenkstätte ausgewählt wurde. Indessen kann und darf es mit der Errichtung eines solchen Mahnmals nicht sein Bewenden haben. Entscheidend ist vor allem die geistige Auseinandersetzung mit den Ursächlichkeiten für das Verhalten der Juristen im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit. Einer Gedenkstätte kann insoweit nur die Funktion einer ständigen Mahnung zukommen. Sie bedarf der Ergänzung durch entsprechende Aufklärung und kritische Reflexion. Auch zukünftig muß es ein zentrales Anliegen aller Richter und Staatsanwälte sein, die Rolle der Justiz im nationalsozialistischen Unrechtsstaat aufzuarbeiten.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Vorerst kein Richterwahlausschuß

Diese Feststellung ist das Ergebnis der Nachbetrachtung des Geschäftsführenden Vorstandes in den Sitzungen am 10. April und 9. Mai 1989 in Hamm zu dem Ablauf der Landesvertreterversammlung in Gladbeck.

Die Antworten auf die Briefe des Landesvorsitzenden Burkhard Treese zeigen deutlich, daß die Proteste des Deutschen Richterbundes gegen die Bestrebungen, einen nur mit Politikern besetzten Richterwahlausschuß ins Leben zu rufen, erfolgreich waren. Auch die Unterstützung durch die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltskammer Düsseldorf) dahin, den richterlichen Bereich aus der Politisierung der Öffentlichen Hand herauszuhalten, hat offensichtlich Wirkung gezeigt. Dies wird durch die Antworten von Ministerpräsident Rau (s. S. 4), von Justizminister Dr. Krumsiek und vom Vorsitzenden der SPD-Landtagsfraktion Prof. Dr. Farthmann belegt. Sie alle erklären, daß zumindest in der laufenden Legislaturperiode ein Gesetz zur Einführung eines Richterwahlausschusses weder geplant noch auch sonst — mit Rücksicht auf die Entwicklungen in Schleswig-Holstein — kurzfristig zu erwarten sei. Es wird demnach davon abhängen, welche politischen Kräfte sich in Schleswig-Holstein durchsetzen, um den dort bestehenden Richterwahlausschuß in seiner jetzigen Zusammensetzung zu erhalten oder abzuändern. Der Bundesvorstand des DRB hat seine Kommission für Richteramtsrecht eingeschaltet, um den Landesverbänden Argumentierungshilfen aus dem Vergleich mit den Regelungen im Bund und in den anderen Ländern zu geben (DRiZ 1989, S. 225 ff.).

Nächste LVV in Düsseldorf

Organisationsfragen standen außerdem auf den Vorstandssitzungen an. So wurde die nächste Landesvertreter-Versammlung für den 2. März 1990 nach Düsseldorf (Malkasten) vergeben. Das ständige Thema der Verbesserung der inneren Organisation und der Außenwirkung des Richterbundes soll am 16./17. November 1989 weiter vertieft werden (Brain storming).

Verbesserung der Rechtsgewährung

Die Große Anfrage der SPD-Landtagsfraktion „Wie kommt der Bürger schneller zu seinem Recht?“ (LT-Drs. 10/3950 bzw. 10/2998) ist von der Landesregierung mit einer großen Fülle von statistischem Material auf 70 Seiten be-

antwortet worden. Für jeden Justizinteressierten oder -betroffenen lohnt es, sich mit dieser Auflistung der Gerichtsverfahren und ihrer Abläufe sowie mit den Überlegungen zur Förderung der vor- bzw. außergerichtlichen Streit-schlichtung in NRW zu befassen.

Anläßlich der Großen Anfrage der CDU (LT-Drs. 10/3374 bzw. 10/4003) hat die Landesregierung zum Thema „Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsgewährung“ das noch von Justizminister Dr. Haak 1984 initiierte Workshop „Zukunftsfragen einer verbesserten Rechtsgewährung“ aufgearbeitet. Das ebenfalls fast 70seitige Antwort-Papier mit den beiden Protokollbänden des Workshops wird den Deutschen Richterbund noch länger beschäftigen. Zur Analyse ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt, der VRLG Franz Josef Ploenes (Köln), RinLG Roswitha Müller-Piepenkötter (Düsseldorf) und DArbG Ernst-Dieter Berscheid (Siegen) angehören.

Die SPD-Fraktion hat bereits als erste Entschliebung zu den beiden großen Antwortberichten die Landesregierung aufgefordert (LT-Drs. 10/4184), die Modernisierung der Justiz weiterzubetreiben namentlich durch Einrichtung weiterer Stellen und durch Einwirkung

LETZTE MELDUNG

Dr. Pelz wiedergewählt

Einstimmig hat die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes am 18. Mai 1989 in Berlin den bisherigen Vorsitzenden des DRB, Dr. Franz Joseph Pelz (51), Richter am Oberlandesgericht Hamm, für weitere drei Jahre in seinem Amt bestätigt. Dr. Pelz ist seit 1987 Vorsitzender des Deutschen Richterbundes.

Zu stellvertretenden Vorsitzenden wurden gewählt: Dr. Hans-Helmut Günter (54), Oberstaatsanwalt in Aachen, und Rainer Voss (48), Vorsitzender Richter am Landgericht Düsseldorf.

Ins Präsidium wiedergewählt wurde auch RLG Ulrich Voß (42), Düsseldorf, und neu aus NRW kam hinzu RFG Wolfgang Spindler (43) vom FG Düsseldorf.

Der Deutsche Richterbund, Landesverband NW, wünscht dem neuen Präsidium viel Erfolg bei der anstehenden umfangreichen Arbeit.

auf die Bundesgesetzgebung zu einer strukturellen Entlastung der Ziviljustiz aktiv zu werden und zu bleiben. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß sich bereits über 100 Kollegen(-innen) gemeldet haben, die mit einem PC entsprechend dem Erlaß des JM vom 15. September 1988 arbeiten wollen. Der Haupttrichterrat hat den ersten Be-willigungen dieser Arbeitsmittel gerade zugestimmt. Es ist damit zu rechnen, daß landesweit 1989 etwa 40 PC für alle Bereiche der Justiz zur Verfügung gestellt werden.

Frauenförderung

Zur Anhörung im Landtag am 8. Mai 1989 zum Frauenförderungsgesetz NW hat der Landesverband eine weitere Stellungnahme erarbeitet und seinen Standpunkt durch RinLG Müller-Piepenkötter (Düsseldorf) und VRLG Ludwig Schiller (Duisburg) dargelegt. RiStA wird über den Verlauf der Anhörung noch berichten.

Zur Einführung eines Richterwahlausschusses in NRW

Zu der Initiative des Arbeitskreises Recht der Fraktion der SPD im Landtag Nordrhein-Westfalen, einen ausschließlich aus Abgeordneten bestehenden Richterwahlausschuß einzuführen, nimmt der Präsidialrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit im Lande NW wie folgt Stellung¹⁾:

1. Der Richterwahlausschuß ist für die ordentliche Gerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen überflüssig, weil die Landesregierung die richterlichen Beförderungsämter stets nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besetzt hat, wie es unsere Verfassung (Art. 33 Abs. 2 GG) und das öffentliche Dienstrecht vorschreiben. Die Mitwirkung eines Richterwahlausschusses kann nicht zu einer besseren Personalpolitik führen.
2. Mitglieder der Landesregierung und der SPD haben in den letzten Jahren wiederholt beanstandet, daß die Richterwahlausschüsse des Bundes nicht nach dem Prinzip der Bestenauslese, sondern nach parteipolitischen Proporz gewählt haben. Dies wäre bei einem reinen Abgeordneten-ausschuß in noch weit größerem Maße zu befürchten. Weder im Bund noch in einem Bundesland gibt es einen Richterwahlausschuß, der ausschließlich aus Abgeordneten besteht. Die Einführung eines reinen Abgeordneten-ausschusses für die Richterwahl wäre ein Fehlgriff, der

in der Bundesrepublik Deutschland einzigartig dastehen würde.

3. In Nordrhein-Westfalen bestehen gegen die Einführung eines Richterausschusses verfassungsrechtliche Bedenken, weil Art. 58 der Landesverfassung die Befugnis der Landesregierung garantiert, die Richter und Beamten zu ernennen. Der geplante Ausschuss soll zwar nicht endgültig entscheiden, sondern nur Empfehlungen zur Richterernennung geben. In der politischen Praxis wäre es aber der Landesregierung allenfalls in Ausnahmefällen möglich, von der Empfehlung des Richterausschusses, in dem die sie tragende Partei die Mehrheit hat, abzuweichen. Die Empfehlung des Ausschusses würde sich also wie eine Entscheidung auswirken.

4. Die beabsichtigte Einführung des Richterausschusses in NRW würde die Mitbestimmungsrechte der Richter unerträglich verkürzen. Der Präsidialrat hat kein Recht zur Mitbestimmung, sondern nur das Recht, zur persönlichen und fachlichen Eignung des für die Beförderung vorgeschlagenen Richters oder Bewerbers Stellung zu nehmen (§ 33 Abs. 2 LRiG); die Landesregierung ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. Durch diese Regelung werden die Richter im Vergleich zu den Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes, die in Personalangelegenheiten das Recht zur Mitbestimmung haben, benachteiligt. Die Richterverbände haben seit vielen Jahren vergeblich Abhilfe gefordert. Vertrauensvolle Zusammenarbeit war unter diesen Umständen nur möglich, weil das Justizministerium die zur Beurteilung nötigen Informationen erteilt, seine Personalvorschläge begründet und die Stellungnahmen des Präsidialrats angemessen berücksichtigt hat. Meinungsverschiedenheiten hat der Justizminister stets persönlich mit uns erörtert. Die Zahl der kontrovers gebliebenen Personalentscheidungen ist daher verschwindend gering.

Erörterungen zwischen Richterausschuss und Präsidialrat gäbe es dagegen nicht. Die Ausschussmehrheit würde vielmehr geheim und ohne Begründungszwang entscheiden. Unter diesen Umständen würde der Präsidialrat seinen Einfluß auf wichtige Personalentscheidungen verlieren.

5. Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden sich mit Entscheidung gegen eine solche Beschneidung ihrer Rechte wehren. Sie haben ihre unzumutbar hohe Arbeitsbelastung und die Verweigerung

wirklicher Mitbestimmung auch deshalb hingenommen, weil die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei in Personalangelegenheiten niemals eine Rolle gespielt hat, sondern in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Präsidialrat nach dem Leistungsprinzip entschieden wurde. Wer diese gute Tradition gefährdet, fordert die Richter heraus. Wir appellieren an die Landesregierung und alle Fraktionen im Landtag Nordrhein-Westfalen, es nicht so weit kommen zu lassen. Wir erinnern daran, daß Landtag und Regierung der Mitbestimmung einen hohen Rang zumessen und in ihr eine unverzichtbare Grundlage von Staat und Gesellschaft sehen, die dazu beiträgt, die Demokratie zu festigen und den sozialen Frieden zu bewahren.

Ministerpräsident Rau antwortet

Auf den Brief des Landesvorsitzenden Burkhard Treese mit der Bitte um ein Gespräch über den vom Arbeitskreis Recht der SPD-Landtagsfraktion geplanten Gesetzesentwurf zur Einführung eines Richterausschusses antwortete Ministerpräsident Rau am 30. April 1989:

Sehr geehrter Herr Treese, vielen Dank für Ihren Brief vom 9. März 1989. Ich bitte Sie herzlich um Verständnis, daß ich Ihnen erst heute antworten kann.

Die Diskussion des Themas, wie Richter in ihre Ämter berufen werden, die ja nicht nur und hauptsächlich in unserem Bundesland geführt wird, verfolge ich mit großer Aufmerksamkeit. Der Meinungsstreit um die Einrichtung von Richterausschüssen und dar-

6. Berührt sind keineswegs nur Interessen der Richter, sondern vorrangig das Interesse der Allgemeinheit an einer funktionsfähigen Rechtspflege. Wenn der Anschein entsteht, die Justiz werde politisiert, wird die Bevölkerung das Vertrauen in eine unabhängige Rechtsprechung verlieren. Die Öffentlichkeit muß weiterhin davon überzeugt bleiben, daß Richter außerhalb des Parteienstreits ernannt werden und in strenger Bindung an Recht und Gesetz unabhängig von ihrer politischen Überzeugung entscheiden. Nur so können sie Frieden stiften und die Rechte der Bürger schützen.
Köln, den 17. April 1989²⁾

- ¹⁾ Von der Redaktion für RiStA leicht gekürzt.
²⁾ Es folgen die Unterschriften von acht der neun Mitglieder des Präsidialrates.

über, wie sie zusammengesetzt sein sollten, zeigt uns viel über das Verhältnis der Staatsgewalten zueinander, ihr Selbstverständnis und über ihre Auffassung von demokratischer Legitimation.

Daß für meine Meinungsbildung dabei die Auffassung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Deutschen Richterbund besonderes Gewicht hat, brauche ich gewiß nicht zu sagen.

Einer Erörterung dieser Problematik zwischen uns bedarf es aber meines Erachtens nicht, da die Landesregierung in ihrer verbindlich beschlossenen Aufgabenplanung für diese Legislaturperiode eine Änderung des Landesrichtergesetzes nicht vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Johannes Rau

Richterräte-Tagung in Witten

Die Streitwerterhöhung ist noch nicht gelaufen!

Dies berichtete der Vorsitzende des Haupttrichterrats und Vorsitzende des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes DAG Burkhard Treese auf der diesjährigen Richterrätetagung, die am 27. April 1989 wieder in Witten stattfand. Gespräche mehrerer Mitglieder des Richterbundes mit MdB Kleinert (FDP) hätten ergeben, daß im Bundestag eine Mehrheit für eine Streitwerterhöhung auf 8000 DM und eine Einführung bereits in dieser Legislaturperiode noch keineswegs sicher seien. Kleinert seinerseits verfolge den Gedanken eines titelschaffenden „Anwaltsvergleichs“, mit Hilfe dessen einige Verfahren überhaupt von den Gerichten fern-

gehalten werden sollten. Er wolle nicht auf dem Wege der Streitwerterhöhung über die Hintertreppe die Dreistufigkeit eingeführt sehen, gegen die er sich in den 70er Jahren vehement gewehrt habe. Auch der niedersächsische Justizminister Remmers sei gegen die vorgesehene Streitwerterhöhung, insbesondere aber gegen die vorgesehene Erhöhung der Berufungssumme, weil dann 70 % der amtsgerichtlichen Urteile nicht mehr anfechtbar wären, wogegen Remmers rechtsstaatliche Bedenken habe.

Gleichwohl meinte Treese, dürften die Überlegungen zu den flankierenden Maßnahmen für den Fall der Streitwerterhöhung (Erhaltung von Beförderungs-

stellen, Pensenänderung — vgl. RiStA 1 + 2/89) nicht eingestellt werden. Treese berichtete über die Diskussion zur Pensenänderung. Eine vom Justizminister NW eingesetzte Arbeitsgruppe habe ausgehend vom Bundespensenschlüssel (derzeit 600 C-Sachen, 140 O-Sachen, 58 U-Sachen) eine generelle Herabsetzung um 15 % auf 515 C-Sachen, 120 O-Sachen und 52 U-Sachen vorgeschlagen. Zur Frage der Beförderungsstellen wies Treese darauf hin, daß die Problematik der Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes wohl im Bundestag noch nicht erkannt worden sei. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses, MdB Helmrich (CDU) habe im Februar in der Bezirksgruppe Bonn geäußert, ihm sei nicht klar gewesen, daß der Bundesgesetzgeber tätig werden müsse.

ADV-Einsatz

Weiterer Schwerpunkt der Richterrätetagung war der Einsatz der ADV in der Justiz, der auch das Hauptthema der Landesvertreterversammlung des RB vom März gewesen war. Staatsanwalt Wickern berichtete über die laufenden Projekte SOJUS-GAST bei der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach und SOJUS-FAM beim Amtsgericht Oberhausen und über die Aufgaben der Richtervertretungen, den zweckentsprechenden Einsatz der ADV und die zweckentsprechende Verwendung der gesammelten Daten zu kontrollieren.

Aktuell ist die Frage der Bewilligung von autonomen PC für Richter-/Staatsanwalts-Arbeitsplätze auf Antrag der jeweiligen Kollegen. In diesem Jahr sind im Haushalt zur Zuteilung 14 Geräte vorgesehen, 8 oder 9 sind schon vergeben. Die Mitbestimmung in diesem Bereich hat der Haupttrichterrat an sich gezogen.

Auf die Bedenken, daß wir demnächst gezwungen würden, Kanzleidienste zu übernehmen, erwiderte der Vorsitzende des Präsidialrats PräSOLG Dr. Heinz-Dieter Laum, er sehe Einsatzmöglichkeiten der ADV am Richterarbeitsplatz nur sehr begrenzt, teilweise

bei den Familienrichtern, auch bei den Verkehrsrichtern. Beschlüsse nach § 111 a StPO könnten gespeichert werden, evtl. auch Urteile über folgenlose Trunkenheitsfahrten. In allen Fällen aber, in denen eine Beweiswürdigung erforderlich sei, könne kein PC eingesetzt werden.

Zur Arbeit der Richterräte

Ein wichtiges Urteil für die Arbeit der Richterräte an solchen Gerichten, die zugleich Hausherr als hausverwaltende Behörde für ein anderes Gericht sind, und für die Mitbestimmungsrechte des Richterrats des hausnutzenden Gerichts (z. B. AG Düsseldorf, AG Bonn, AG Köln jeweils im Haus des Landgerichts), hat das OVG Münster am 23. Februar 1989 erlassen (12 A 1545/86). Das OVG hat ausgeführt: Nach dem Grundsatz der partnerschaftlichen Zuordnung von Dienststelle und Personalvertretung ist der Amtsgerichtspräsident Mitbestimmungspartner des Richterrats beim Amtsgericht auch dann, wenn die Umbaumaßnahme technisch vom Präsidenten des Landgerichts als hausverwaltender Behörde durchgeführt werde. Das Gericht hat die Einwirkungsmöglichkeiten des Amtsgerichtspräsidenten hervorgehoben und dargestellt, daß deshalb die Umbaumaßnahmen personalvertretungsrechtlich ihm zuzuordnen seien. Zuständig für die Mitbestimmung sei die Dienststelle, die als nutzende Behörde zu gelten habe. Zum Verhältnis von Anhörungsrecht zum Mitbestimmungsrecht hat das Gericht ausgeführt,

daß dann, wenn die beabsichtigte Maßnahme mehrere Beteiligungstatbestände erfülle, die unterschiedliche Beteiligungsrechte auslöse, das weniger weitgehende Beteiligungsrecht dem stärkeren vorgehe, falls der Landesgesetzgeber unter Beachtung der rahmenrechtlichen Vorschrift des § 104 BPersVG nur diese schwächere Form der Beteiligung gewähren wollte. Da eine Anhörung im konkreten Fall erfolgt war, hat das Gericht die Klage des Richterrats des AG Düsseldorf auf Feststellung, daß er in seinen Mitbestimmungsrechten verletzt sei, abgewiesen.

Erprobung

VRinLG Renate Gmelin (Bonn) fragte nach den Kriterien für die Auswahl zur Erprobung. Dr. Laum erwiderte: Maßgeblich sei nicht allein die Leistung sondern auch das Alter. Üblicherweise würden Kollegen zwischen dem 35. und 45. Lebensjahr zur Erprobung abgeordnet; die Listen würden von den Landgerichtspräsidenten nach den Beurteilungen geführt.

Innere Sicherheit in NW

Der Fachkongreß der FDP-Landtagsfraktion NW zum Thema „Innere Sicherheit in NW“ zog am 13. März 1989 über 180 Fachleute in den Plenarsaal des Landtages. Die Spannung, die von diesem straff organisierten Kongreß ausging, lag im wesentlichen darin, daß „vor Ort“ eingesetzte Polizeibeamte mit ihren drückenden Alltagsproblemen, Staatsanwälte und Richter, hervorragend informierte Journalisten, Gewerk-

schaftsvertreter und private Unternehmer mit den Abgeordneten der FDP Landtagsfraktion ihre Meinungen über Innere Sicherheit auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen suchten.

Das ergaben jedenfalls die Referate wie die Diskussionsbeiträge:

Die Innere Sicherheit in NW zeigt große Lücken. Der Bundesvorsitzende der GdP Hermann Lutz beklagte gar die „ohnmächtige deutsche Polizei“ gegen-

ROBEN
SEIT 1880
Eggert
2000 HAMBURG 76
Mundsburger Damm 4
Tel. (040) 220 18 87-88
Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an.

BEAMTEN-KREDIT-BERATUNGS GMBH
Partner des öffentlichen Dienstes
Nutzen Sie den vorteilhaften Briefkredit mit günstigen Monatsraten. Für ein Darlehen in Höhe von DM 5.000,- zahlen Sie DM 91,34 bis 40.000,- monatlich. Rate DM 730,72, Laufzeit 72 Monate, effekt. Jahreszins 9,94% (Stand 4/89).
Briefkredit und Beratungsservice der ältesten Deutschen Aktienbank

Darlehen mit Lebensversicherung der *), Laufzeit 12 Jahre, Zinssatz 6,5% p. a. variabel, Auszahlung 98%, anfängl. effekt. Jahreszins 7,27%		Darlehen mit Lebensversicherung *), Laufzeit 15 Jahre, Zinssatz 6,5% p. a. variabel, Auszahlung 98%, anfängl. effekt. Jahreszins 7,24%	
DM 15.000,- LV DM 30.000,- bei Unfalltod 60.000,- mtl. 180,85	DM 35.000,- LV DM 70.000,- bei Unfalltod 105.000,- mtl. 321,89		
DM 30.000,- LV DM 60.000,- bei Unfalltod 120.000,- mtl. 361,70	DM 45.000,- LV DM 90.000,- bei Unfalltod 135.000,- mtl. 413,86		
DM 40.000,- LV DM 80.000,- bei Unfalltod 160.000,- mtl. 482,27	DM 55.000,- LV DM 110.000,- bei Unfalltod 165.000,- mtl. 505,83		
DM 50.000,- LV DM 100.000,- bei Unfalltod 200.000,- mtl. 602,84	DM 75.000,- LV DM 150.000,- bei Unfalltod 225.000,- mtl. 689,77		
DM 65.000,- LV DM 130.000,- bei Unfalltod 260.000,- mtl. 783,68	DM 95.000,- LV DM 190.000,- bei Unfalltod 285.000,- mtl. 873,71		
DM 80.000,- LV DM 160.000,- bei Unfalltod 320.000,- mtl. 964,53	DM 120.000,- LV DM 240.000,- bei Unfalltod 360.000,- mtl. 1.103,63		

Hypotheken mit Tilgung über Lebensversicherung ab DM 100.000,- monatlich. Rate DM 638,27, Zinssatz 6,5% p. a. 10 Jahre fest, Auszahlung 98%, 7,05% anfänglicher effektiver Jahreszins.
Ja, diese Kredite sind günstig. Sie erhalten Ihr Geld schnellstens und diskret ohne zusätzliche Vermittlungskosten. Die genannten Konditionen sind verbindlich. Sie beinhalten eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 2% und Zinsen; bei 12/15 Jahren Laufzeit sowie Hypotheken jeweils einschl. Versicherungsbeitrag; Beispiele Alter 30 Jahre.

Agentur der: **DBV+PARTNER** VERSICHERUNGEN

Coupon
Noch heute absenden an
BKB-Beratungsservice
Agentur der DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN
Schwachhauser Heerstraße 224
2800 Bremen 1 • ☎ 0421/23 90 05

☐ Erwarte Beratung
☐ Erbitte Angebot
☐ 72 Monate
☐ 144 Monate
☐ 180 Monate
☐ Hypotheken
bitte ankreuzen

Darlehenssumme DM _____
Name _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
Tel. _____
Geb.-Datum _____
RiStA ☐ ledig verm.

über dem stark anwachsenden organisierten Verbrechen. Dagobert Lindlau, Autor von „Der Mob, Recherchen zum organisierten Verbrechen“, nannte die Umsätze der Autoindustrie einen Pappensstiel im Vergleich mit den Drogenumsätzen. Es sei zu befürchten, daß das organisierte Verbrechen versuchen werde, auch in der Bundesrepublik Deutschland Einfluß auf politische Entscheidungen zu nehmen. Von dem kriminellen Geschäft im großen hob sich nur auf den ersten Blick wohlthuend der Eierdieb ab: Ihm winkt die Einstellung des Verfahrens bei einem Schaden bis zu DM 100,— nach der sog. Eierdieb-RV des JM vom 2. Dezember 1985. Diese RV stieß auf die heftige Kritik des Fachkongresses. Der von dem Staat geduldete Rechtsbruch verursache einen Milliardenverlust, er weiche das Rechtsbewußtsein auf. Die Verfolgung anderer, vordergründig kleiner Verstöße, etwa im Bereich des Straßenverkehrs, erscheine nach diesen Maßstäben schlichtweg grotesk.

Zusammenfassend:
Den Rechtspolitikern der FDP-Landtagsfraktion und hier vor allem dem rechtspolitischen Sprecher Heinz Lanfermann (MdL) gab der Kongreß eine Menge „Schulaufgaben“ für die Verbesserung der Inneren Sicherheit in NW mit auf den Weg.

DAG Martin Birmanns, Aachen

■ IN DER DISKUSSION

Richteramtsrecht

Die gesetzlichen Regelungen über die Stellung des Richters und das Richteramtsrecht müssen sämtlich dem Ziel dienen, die Rechtsstellung des Richters, wie sie das Grundgesetz in Artikel 97 vorgibt — unabhängig, weisungsfrei, unabsetzbar, unversetzbar — zu stärken. Es ist zunächst die Frage zu stellen, ob diese Rechtsstellung nicht überhaupt bundeseinheitlich geregelt werden sollte, was den Regelungen größeres Gewicht als eine länderverschiedene Ausgestaltung geben würde.

Gewicht und Ansehen der Dritten Gewalt bei den Bürgern werden wesentlich vom Ansehen der Einzelpersonen, denen diese Gewalt übertragen ist, bestimmt. Ihre Unabhängigkeit und Objektivität muß für jeden zweifelsfrei sein. Das Image des Richters als eines Menschen, der persönlich und finanziell so gestellt ist, daß er es nicht nötig hat, um die Gunst von „Vorgesetzten“ zu buhlen, kann dadurch gefördert werden, daß die Gleichwertigkeit der Richterämter betont wird. Die „Beförderung“ sollte nur mit geringen finanziellen Vorteilen verbunden sein, so daß die Richter im Eingangsamt nicht als geringere Richter als die in den sogenannten

Beförderungsstellen angesehen werden. Man könnte daran denken, ein relativ hohes Eingangsgehalt ab der Übertragung einer Planstelle festzusetzen und die Zeit bis zur Übertragung der Planstelle für die Richter zu verlängern. Dabei sollte die Bezeichnung Richter auf Probe vermieden werden, weil es beim Bürger ein ungutes Gefühl verursachen kann, von einem, der sein Amt erst auf Probe übertragen bekommen hat, eine Entscheidung zu bekommen. Es würde auch das Ansehen der Richterschaft erhöhen, wenn nicht allzu junge Kollegen bereits in Planstellen übernommen würden. Vorangehende Zeiten als Anwalt, Staatsanwalt oder auch in anwaltsähnlichen Positionen der Wirtschaft könnten angerechnet werden. Die Durchlässigkeit für erfahrene Juristen, welche auch in einem höheren Lebensalter den Richterberuf anstreben, sollte erhöht werden, wobei allerdings ein strenges Auswahlverfahren sicherstellen müßte, daß nicht die Erfolglosen im fortgeschrittenen Alter eine Versorgung als Staatsdiener erstreben.

Solange das Bundesrecht keine erschöpfende Regelung des Richteramtsrechts enthält (wie es bereits in Österreich der Fall ist), muß ein eigenes Richteramtsrecht in den Ländern gefordert werden. Die Verweisung auf das Beamtenrecht ist geeignet, den Richter im Bewußtsein der Bevölkerung als Beamten erscheinen zu lassen. Hier sollten wir, der Deutsche Richterbund, noch mehr als bisher auch auf publizisti-

chem Wege die Abgrenzung hervorheben.

Die Bewilligung der Mittel durch das Parlament gibt diesem einen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der Rechtspflege. Das schweizerische Recht kennt Rechenschaftsberichte der Gerichte gegenüber dem Parlament, „damit das Parlament weiß, wie es um die Rechtspflege bestellt ist“. Es wäre der Überlegung wert, ob wir für unsere oberste Personalvertretung das Recht zur Berichterstattung im Parlament fordern sollten. Damit würden die Personen selbst, denen die Rechtsprechung übertragen ist, die Situation der Rechtsprechung ohne die Einschaltung des politischen Beamten der Exekutive (Justizministers) der Volksvertretung vortragen können.

Neugründung

Eine Deutsch-Japanische Juristenvereinigung hat sich am 7. Juni 1988 in Hamburg zusammengeschlossen. Die Mitglieder sind nicht nur Juristen, sondern Praktiker und Wissenschaftler auch aus anderen Bereichen und Unternehmen. Die Vereinigung ist vom Finanzamt als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt worden.

Interessenten melden sich bei RA Dr. Matthias Scheer, Bleichenbrücke 1, 2000 Hamburg 36.

Justiz und Anwalt

Zur Diskussion um die Neuordnung des anwaltlichen Standesrechts vor dem Hintergrund der Überlastung der Justiz

Die Überlastung der Justiz ist seit Jahren als Faktum anerkannt und ebensolange beklagt. Diskutiert werden alle möglichen Maßnahmen zur Entlastung, aber bisher im wesentlichen Maßnahmen, die innerhalb der Justiz und ihrer Arbeitsorganisation wirken sollen; Ausnahme der sog. „Anwaltsvergleich“.

Kaum angesprochen und jedenfalls nicht ernsthaft diskutiert werden die Fragen, wie einerseits Anwälte durch die Art, wie sie ihren Beruf ausüben, zur Überlastung beitragen, und was sie andererseits für eine Entlastung tun könnten. Der Aufruf des Präsidenten des Deutschen Anwaltsvereins, Koch, auf dem Deutschen Anwaltstag 1987, Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte müßten in Fragen der Rechts- und Berufspolitik mehr miteinander reden, hat keine sichtbaren Erfolge gezeigt.

Bei der Diskussion um die Neuordnung des anwaltlichen Standesrechts spielt § 1 BRAO („Der Rechtsanwalt ist unabhängiges Organ der Rechtspflege“) so gut wie keine Rolle. Von verschiedenen Seiten wird gar seine Abschaffung gefordert. Teilweise wird dazu die Auf-

fassung vertreten, durch die Organstellung gerate der Verteidiger in gefährliche Nähe der Staatsanwaltschaft. Teilweise wird die Forderung auf Abschaffung damit begründet, daß die forensische Tätigkeit nur noch einen geringer Teil der Tätigkeit des Anwalts ausmache.

Beide Argumente befriedigen nicht im Hinblick auf die Aufgabe des Anwalts, das Recht zu verwirklichen, seine bedeutende Stellung insbesondere in Prozessen mit Anwaltszwang und die Bedeutung gerade seiner forensischen Tätigkeit für die Rechtsentwicklung und die Rechtskultur. Es ist verständlich, daß die Diskussion in der Anwaltschaft sich um die Dinge dreht, die insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft seine wirtschaftliche Existenz betreffen. Aus der Sicht des Richters wäre bei der Diskussion um das Standesrecht und damit um das Berufsbild und das Selbstverständnis der Rechtsanwälte eine Reihe von Fragen anzusprechen, die — wenn sie auch nur teilweise standesrechtlich zu regeln, teilweise dagegen

durch rechtliche Normen nicht faßbar sind — dennoch für das Selbstverständnis der Rechtsanwälte und das Berufsbild ganz wesentlich sind.

Da ist das Verbot des Antrages auf Erlass eines Versäumnisurteils gegen einen anwaltlich vertretenen Gegner, welches davon ausgeht, daß die Säumnis des Anwalts immer unverschuldet und auf zwingende Gründe, wie etwa andere Gerichtstermine o. ä., zurückzuführen ist. In Zeiten großer Sozietäten und bei der Möglichkeit der gegenseitigen Vertretung kann es eine solche unverschuldete Säumnis bei Terminkollisionen eigentlich nur noch in Ausnahmefällen geben. Tatsächlich ist in vielen Fällen offenkundig — jedenfalls nachträglich —, daß nur eine Verzögerung des Verfahrens bezweckt war auf Kosten der Justiz, die mit neuen Terminen und zusätzlichem Schriftverkehr belastet wird, und auf Kosten des Gegners, der seine Ansprüche nicht zügig durchsetzen kann.

Da ist die Vorbereitung des Rechtsstreits durch sorgfältige Schlüssigkeitsprüfung und sorgfältige Überprüfung der beabsichtigten Anträge. Die Hinweispflicht des Gerichts wird in vielen Fällen strapaziert, in denen wesentliche Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs nur unvollständig dargetan, Abrechnungen und Verhandlungen nur bruchstückhaft mitgeteilt und Anträge nicht sachgerecht formuliert werden. Der bei einer Reihe von Anwälten als ständige Floskel in den Schriftsätzen zu findende Satz, „sollten wir einen entscheidungserheblichen Gesichtspunkt übersehen haben, bitten wir um gerichtlichen Hinweis“, ist dabei nur ärgerlich, da unbeachtlich. Er ist jedoch ein Indiz für mangelnde Sorgfalt bei der Abfassung der Schriftsätze, die sich auch in globaler Verweisung auf Anlagen oder gar auf Vortrag in anderen Prozessen zeigt oder in der Erklärung, etwa bestimmte umfangreiche Abrechnungen nicht im einzelnen vortragen zu wollen, weil man sie für unerheblich oder unstreitig halte, dies aber auf Verlangen

Präambel

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat im April 1988 zur Neuordnung des Standesrechts aufgrund der Beschlüsse des BVerfG vom 14. 7. 1987 (NJW 1988/191 ff.) in Absprache mit den Generalstaatsanwälten in NRW neue „Regeln für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ (Düsseldorfer Regeln) aufgestellt anhand der Rechtsprechung und der BRAO. Als Einleitung soll der nachstehend wiedergegebene Verhaltensgrundsatz die Situation der Anwälte beschreiben. Die „Basis“ ist aufgefordert, zum Vorstandswerk Stellung zu nehmen.

Der Rechtsanwalt vertritt die ihm anvertrauten Interessen mit sachlichem Ernst, mit der notwendigen inneren Anteilnahme, in einer angemessenen Form, mitunter in kraftvoller Sprache und stets voller Freimut gegenüber jedermann. Unlautere Mittel benutzt er nicht. Sein Eigeninteresse stellt er in zumutbarer Weise zurück. Bei der Ausübung seines Berufs beachtet er die nachfolgenden Regeln.

des Gerichts nachholen zu wollen. In solchen Fällen, in denen sich oft aus dem Vortrag nur ein schemenhaftes Bild des Sachverhaltes ergibt, sind dann eine Reihe von Auflagen und Hinweisen erforderlich, die bei sorgfältiger Vorbereitung durch den Anwalt nicht erforderlich wären.

Da ist der Zeuge, der aussagt, er könne nur das wiedergeben, was ihm die beweisführende Partei erzählt habe, oder gar, er könne zur Sache überhaupt nichts bekunden. Solche Dinge könnten und sollten durch sorgfältiges Befragen der Partei über das, was die Zeugen bekunden können, oder durch Befragen des Zeugen selbst zu verhindern sein.

Da sind — und das ist gravierender — das willkürliche Bestreiten im Zivil-

prozeß; die Behauptung ins Blaue hinein, die nicht immer sofort als solche zu erkennen ist; der nur zum Zwecke der Verzögerung vorgebrachte Beweisantrag im Strafprozeß und das offensichtlich nur aus taktischen Gründen zur Verzögerung gestellte Ablehnungsgesuch.

So verständlich es ist, daß die Rechtsanwälte sich um ihre wirtschaftliche Existenz sorgen und hinsichtlich der Neuordnung des Standesrechts Dinge wie Lokalisationsprinzip, Singularzulassung und Zweigstellenverbot vorrangig diskutieren, so verwundert es doch, daß die forensische Tätigkeit gar keine Rolle spielt. Durch den Anwaltszwang hat die Anwaltschaft wirtschaftliche Vorteile, so daß man erwarten kann, daß sie sich auch mit der daraus resultierenden Verantwortung auseinandersetzt.

So wie die Gerichte bereit sind, den Belangen der Anwälte Rechnung zu tragen z. B. durch Hinnahme des sog. Anwaltskartells und besondere Rücksichtnahme auf dieses — das OLG Düsseldorf fordert hierzu, daß ein Gericht, welches von einer Terminswahrnehmung durch einen Kartellanwalt ausgehen muß, dann, wenn Hinweise zu geben sind und eine Erörterung erforderlich wird, entweder rechtzeitig darauf hinwirkt, daß ein unterrichteter Terminvertreter erscheint, oder Gelegenheit zur schriftsätzlichen Stellungnahme gibt (Urt. v. 9. Januar 1989 — 5 U 155/88) —, so müssen die Anwälte auch mit Rücksicht auf ihre Mandanten sich Gedanken darüber machen, inwieweit sie zur Überlastung der Gerichte beitragen und ob sie ihrer Aufgabe, Streit wo immer möglich zu schlichten oder zumindest nicht noch weiter zu schüren, gerecht werden. Die Diskussion um das anwaltliche Standesrecht darf nicht nur von den vorwiegend außergerichtlich beratend tätigen Anwälten geführt werden. Die „Gerichtsanwälte“ müssen sich einschalten, denn unter den aufgezeigten Mißständen leidet nicht nur das Gericht, sondern auch der Prozeßgegner und sein Anwalt.

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,5%

Billiges

GELD FÜR BEAMTE
auf Lebenszeit

auch für Beamte, deren Ernennung a. L. bevorsteht

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung

Zinssatz 6,5% pro Jahr
fest für die gesamte Laufzeit
effektiver Jahreszinssatz 7%

bei einer Laufzeit von 12 Jahren

MASEL BANK

— SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit mehr als 20 Jahren ausschließlich im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Entwicklungstendenzen des anwaltlichen Berufs- und Standesrechts

Am 22. Februar 1989 hielt der Vorsitzende der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk Düsseldorf, **RA Hans K. Lehne**, vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung e. V. in Düsseldorf zum obigen Thema den wie folgt zusammengefaßten Vortrag.

Prognos-/Infrateststudien haben ergeben, daß der Anwaltsstand als einziger Beratungsberuf sich den Bedingungen der modernen Dienstleistungsgesellschaft noch nicht angepaßt hat. Daher ist es an der Zeit, daß die Anwälte über ihr Berufsbild nachdenken. Ein bevorstehender Umbruch in der Struktur der rechtsberatenden freien Berufe beruht auf zwei Ursachen:

Eine Angleichung an Europarecht wird erforderlich. In seiner Entscheidung vom 25. Februar 1988 hat der Europäische Gerichtshof zugelassen, daß Anwälte aus dem Bereich der EG ohne ausdrückliche Zustimmungen vor jedem deutschen Gericht auftreten dürfen.

Das innerdeutsche Standesrecht muß überdacht werden. In zwei Beschlüssen vom 14. Juli 1987 hat das Bundesverfassungsgericht den bis dahin in der Ehrengerichtbarkeit durchweg mit der Kraft eines Gesetzes angewandten Standesrichtlinien die Bindungswirkung abgesprochen. Da das in den Richtlinien niedergelegte Standesrecht auch die Übermacht des Establishments des Standes gegenüber dem Berufsanfänger ausdrücke, müsse eine Neubestimmung der Grundlagen stattfinden. Das Standesrecht muß als Gesetz neu gefaßt werden.

den. Die Richtlinien bleiben bis zur Verabschiedung eines Gesetzes als Übergangslösung nur dort in Kraft, wo dies zur Aufrechterhaltung der Belange des Berufs erforderlich erscheint.

Das neue anwaltliche Berufsrecht muß insbesondere vier Fragen regeln:

1. Wenn ausländische Rechtsanwälte vor allen deutschen Gerichten auftreten können, sind inländische Rechtsanwälte wegen des Lokalisierungsgebotes benachteiligt. Nur durch dessen Aufhebung kann die Ungleichbehandlung beseitigt werden.
2. Hinsichtlich der Simultanzulassung besteht ohnehin eine unterschiedliche Praxis im Bundesgebiet. Das Prinzip der Singularzulassung entweder beim Land- oder beim Oberlandesgericht wird von der Mehrheit der Berufskollegen nicht mehr getragen, zumal es sich von Sozietäten, in denen erst- und zweitinstanzliche Kollegen sich zusammengetan haben, umgehen läßt.
3. Das Zweigstellenverbot benachteiligt die Rechtsanwälte gegenüber den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Die Anwaltschaft erwartet eine Lockerung des § 28 BRAO. Insbesondere große Sozietäten von Wirtschaftsanwälten erwägen bereits die Einrichtung auswärtiger Zweigstellen.
4. Die Gründung von Rechtsberatungsgesellschaften (wie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) steht im Raum. Sie hätte den Vorteil, daß Mandanten in jedem wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Bereich umfassend und bestmöglich beraten werden könnten.

Die anschließende Diskussion zeigte, daß die Meinungsbildung in der Anwaltschaft zu den aufgeworfenen Fragen noch nicht abgeschlossen ist.

Besetzung der Kommissionen

Der Bundesvorstand beschloß im Anschluß an die Vertreterversammlung in Berlin, die Kommissionen neu zu besetzen, in denen die Erfüllung der Aufgaben des Richterbundes durch Präsidium und Bundesvorstand vorbereitet wird.

Aus NRW sind in die Kommissionen, die im Regelfall durch ein Präsidiumsmitglied geführt werden, gewählt worden:

- Ausbildung:** VPROLG Ernst Jürgen Kratz (53 J.), Düsseldorf, und VRLSG Ulrich Meierkamp (51), Essen;
- Besoldung:** VRLG Peter Vinzelberg (48), Düsseldorf;
- Öfftl. Recht:** VRLG Dr. Eckhard Feuerherdt (53), Köln;
- Amtsrecht:** VRLG Ludwig Schiller (52), Duisburg;
- Staatsanwaltschaft:** OStAin Dr. Helga Engshuber (53), Düsseldorf;
- Große Strafrechts-Komm.:** RLG Johannes Nüsse (44), Dortmund, und RAG Dr. Andreas Hohendorf (40), Höxter;
- Zivilrecht:** VRLG Franz Josef Ploenes (50), Köln;
- Zivilprozeßrecht:** DArbG Ernst-Dieter Berscheid (46), Siegen;
- Arbeitsgerichtsbarkeit:** DArbG E.-D. Berscheid;
- Finanzgerichtsbarkeit:** VRFG Dr. Jürgen Bahlau (60), Münster, und RFG Thomas Müller (37), Köln.

Justiz im Nationalsozialismus

Bewältigung durch Dokumentation?

RLG Hans Josef Brinkmann (Arnsberg) hat die Berichte über die Ausstellung „Justiz im Dritten Reich“ zum Anlaß genommen, kritische Gedanken zur Vergangenheitsbewältigung und zur jetzigen Situation der Richterschaft niederzuschreiben. RiStA druckt einen Auszug.

Die Justiz des Dritten Reiches hat versagt. Zu dieser Erkenntnis bedurfte es angesichts der unübersehbaren Folgen des NS-Regimes keiner besonderen geistigen Leistung. Langsam, aber sicher setzt sich ferner die Erkenntnis durch, daß auch die Justiz der Bundesrepublik Deutschland bei der Bewältigung der Vergangenheit gescheitert ist. Mit einer werbewirksam vermarkteten Dokumentation der Justizakademie des Landes NW in Recklinghausen soll nun der Versuch der Vergangenheitsbewältigung unternommen werden. Dadurch wird der Anschein erweckt, es werde alles getan, um Wiederholungen zu verhindern.

Genügt aber die rechtsprechende Gewalt wirklich den Anforderungen, die das Grundgesetz an sie stellt? Unterscheidet sich die Justiz der Bundesrepublik maßgeblich von der früherer Jahre? Wäre die Richterschaft heute in der Lage, das seinerzeit geschehene Unrecht zu verhindern? Dies muß man bezweifeln. Schon ihr Versagen bei der Vergangenheitsbewältigung spricht dagegen. Auch die täglichen Erfahrungen geben Anlaß zu Befürchtungen. Die Richterschaft ist nach wie vor in erschreckendem Maße angepaßt. Das Schlagwort vom „vorbeugenden Gehorsam“ gegenüber der Justizverwaltung ist in aller Munde. Die Richter sind in ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl geistig noch immer „kleine Justizbeamte“. Hierbei handelt es sich keinesfalls vorrangig um ein Problem jüngerer Kollegen. Die Richterschaft ist nicht einmal in der Lage, die eigenen Interessen wirksam zu vertreten. Richter tragen willig seit Jahren und Jahrzehnten die ihnen zugemutete Überlastung. Man versucht zudem noch eifrig, die nicht zu leugnenden Auswirkungen dieser Überlastung für den rechtsuchenden Bürger zu verschleiern. Auch durch Arbeitsüberlastung ist Kritik mundtot zu machen und Widerstand zu zermürben. Niemand ist bisher jedoch auf den Gedanken gekommen, dieses Druckmittel der Justizverwaltung zu entziehen. Im Gegenteil: Die Bürokraten des Justizministers haben inzwischen sogar die Stirn, vor einer Versammlung von Richtervertretern selbst die Diskussion über Stellenvermehrungen kategorisch abzulehnen. Wer soll glauben, daß eine Richterschaft, die nicht einmal bereit ist, für die eigenen Interessen zu kämpfen, der Staatsgewalt Widerstand entgegenzusetzen würde, um Dritte zu schützen?

In der Praxis findet richterliche Unabhängigkeit in den Bereichen statt, die (noch) für die im Staat Einflußreichen uninteressant sind, zum Beispiel in Bereichen des Zivilrechts. So ist etwa der Beibringungsgrundsatz mit dem fehlenden Interesse des Staates an den Streitigkeiten der einzelnen Bürger zu erklären. Schon im Bereich des Strafrechts ist

durch das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft, das bis hinauf zu politischen Beamten reichende Weisungsrecht und Vorschriften wie § 153 d StPO sichergestellt, daß politisch mißliebige Strafverfolgungen unterbunden werden können. Wer die politische Szene beobachtet, muß den Eindruck gewinnen, daß den Politikern die rechtsprechende Gewalt, die sich ihrer offenen oder verdeckten Einflußnahme entzieht, ein Dorn im Auge ist. Als Beispiel kann hier der neuerliche Versuch dienen, durch einen Richterwahlausschuß ohne Richterbeteiligung die Besetzung von Beförderungsstellen zu steuern. Offenbar hat selbst die gerade verstummte Diskussion um die Besetzung der Richterstellen beim Bundesverfassungsgericht hier keinerlei Einsicht bewirkt.

Die Justizverwaltung hat in feines Netz von Abhängigkeiten und Sanktionsmöglichkeiten aufgebaut, mit dessen Hilfe jeder mißliebige Richter „kaltgestellt“ werden kann. Da gibt es ein Beurteilungs- und Beförderungswesen, das selbst mit den hinlänglich bekannten Beurteilungsspielräumen nicht auskommt, sondern durch eine Reihe von oberen und unteren Grenzen, die letztlich für die Beförderung entscheidend sind, jeder Anfechtung von vornherein den Boden entzieht und das Fortkommen des einzelnen Richters damit willkürlich manipulierbar macht. Von den Examensnoten bis hin zur

Erfindung von Erprobungen als Beförderungsvoraussetzung (Wo ist die gesetzliche Grundlage?) ist das gesamte System daraufhin ausgelegt, stets nur die Angepaßten in „einflußreichere“ Stellungen gelangen zu lassen. Das Kammerprinzip ermöglicht es, mit Hilfe der Geschäftsverteilung jeden Kritiker zu isolieren. Allenfalls der erprobungsverweigernde Amtsrichter ohne jeden Beförderungsehrgeiz könnte sich als wirklich unabhängig ansehen. Daß gerade er aber willens und überhaupt in der Lage ist, als Speerspitze der Freiheit zu wirken, muß bezweifelt werden.

Unabhängigkeit besteht demnach nur solange, wie sie die Justizverwaltung duldet oder soweit sie ihr bequem erscheint, etwa bei der arbeitsparenden Bescheidung von Bürgerbeschwerden durch Hinweis auf Art. 97 Abs. 1 GG. Daß die Justizverwaltung sich wenig um den Geist gesetzlicher Vorschriften kümmert, wenn es ihr sinnvoll oder nötig erscheint, mag hier nur am Beispiel der „überjährigen“ Assessoren verdeutlicht werden (vgl. § 12 Abs. 2 DRiG). Die Praxis, Richter mit der Drohung einer Planstelle im Ruhrgebiet zu nötigen, auf den gesetzlichen Anspruch zu verzichten, hat, soweit mir bekannt, bei keinem Verantwortlichen Unrechtsbewußtsein ausgelöst. Richterliche Unabhängigkeit scheint mir in weiten Bereichen zur Rechtfertigung für tatsächliche oder scheinbare Privilegien, wie fehlende Dienstzeiten, verkommen zu sein.

Ich wage die Prognose, deren Richtigkeit sich während meiner Dienstzeit von voraussichtlich noch etwas mehr als dreißig Jahren hoffentlich nie beweisen wird: Auch heute

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
- Gegründet im Jahre 1904 in Berlin -



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,- DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erbensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz – also keine Wartezeit –, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 – Drosselweg 44 – Telefon (0221) 71 44 77.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu **6,75%** von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zu günstigen Konditionen. Auszahlg. 98 %, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **7,21 %**. Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel: 35jähriger Beamter a.L.

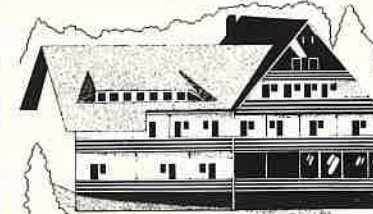
20.000,-	mtl. DM	188,70
50.000,-	mtl. DM	469,25
120.000,-	mtl. DM	1.120,20

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes. Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,- mtl. DM 123,50. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,01%.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung (auch samstags von 9 - 13 Uhr).

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2
Telefon 0421/ 674 67 · Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)



PRIVATSANATORIUM REFUGIUM

7547 Wildbad/Schwarzwald
Telefon (07081) 2091

**Unter ärztlicher Leitung – beihilfefähig
individuelle Behandlung – Intensivheilverfahren**

Neues Haus, schönste, ruhige Lage im Park, 8 Min. Fußweg zur Stadt oder kostenlose Fahrmöglichkeit. Moderne Zimmer mit Bad, WC, Balkon, Telefon, Lift, Abstellplätze.

Im Haus: Schwimmbad, Bäderabteilung, Sauna, Gymnastik, Parafango, Massagen, Vollwertkost, Diäten.

Heilbehandlung bei Gelenkerkrankungen, Verschleißerscheinungen, Bandscheibenleiden, Rheuma, Durchblutungs- und Kreislaufstörungen, Blutdruckabweichungen, Herzbeschwerden, Bronchitis, Drüsenstörungen, Übergewicht, nervöse Erschöpfung, Krebsnachsorge, Managerkrankheit, Altersbeschwerden.

würde die Richterschaft jedes Abzeichen tragen, daß ihr von einer mächtigen politischen Bewegung nahegebracht wird. Der einzelne Richter hätte keine Chance, sich dem zu entziehen. Will man also verhindern, daß sich Unrecht der Vergangenheit wiederholt, müssen die beispielhaft geschilderten und andere überkommene Strukturen der Justiz geändert werden. Dokumentationen allein reichen dafür nicht aus. Solange solche grundlegenden Veränderungen unterbleiben, die durchaus im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich sind und insbesondere keinesfalls eine

Rudolf Amelunxen Verwaltungsjurist, Ministerpräsident, Justizminister

1984 wurde am Kölner Justizzentrum eine Straße nach ihm benannt, eine bescheidene Straße zwischen Feldern und Bahndamm. Seiner Bedeutung als Vordenker des sozialen Rechtsstaats wird diese Ehrung nicht gerecht, wenn man schon seine Verdienste um den Wiederaufbau dieses Landes – wie es den Anschein hat – vergessen will. Er war der erste Ministerpräsident des Landes NW nach dem zweiten Weltkrieg, außerdem (1947) Kultus-, Sozial- und (1950) Justizminister.

„Nach den mißlungenen Versuchen von Frankfurt und Weimar steht heute das deutsche Volk vor seinem dritten Versuch, einen gesunden, auf Gerechtigkeit und Wahrheit beruhenden Volksstaat aufzurichten. Dieser Versuch ist die letzte Möglichkeit. Sein Erfolg entscheidet über die deutsche Zukunft“ formulierte er in seiner Eröffnungsrede zum ersten Zusammentritt des Landtages am 2. Oktober 1946. Zu den Grundlagen des von ihm skizzierten Staates führte er aus: „Die Menschenrechte können weder in Proviantwagen ... importiert noch in professoralen Studierzimmern effektiert werden. Nur wenn jeder Droschkenkutscher auf der Straße weiß, daß der Staat nicht Sache der Regierung, sondern seine eigene Sache ist, wenn die breiten Schichten des Volkes vom Gedanken der Demokratie zutiefst überzeugt sind ..., wird gelingen, ... aus Menschen Bürger zu machen.“ Er schließt mit den Worten: „Wir sind der Überzeugung, daß der Staat für die Menschen geschaffen ist, daß die Regierung dem Volk gehört und nicht das Volk der Regierung. ... Es handelt sich bei unserem volklichen und staatlichen Aufbau nicht um einen Umbau, sondern um einen vollkommenen Neubeginn ..., um eine bewußte Umkehr von den Irrwegen Macchiavellis, um eine völlige Abkehr von dem blutrünstigen Idol des Machtstaates, um Hinwendung zu Freiheit und Fortschritt, der allein in

Änderung des Grundgesetzes, sondern nur seine konsequente Anwendung erfordern, kann man die Ausstellung nur in einer Linie mit den Aktivitäten der nordrhein-westfälischen Justiz im EDV-Bereich sehen: Es handelt sich um Feigenblätter, mit denen in besonders brisanten Bereichen die Versäumnisse der Vergangenheit, und – was schlimmer ist – auch der näheren Zukunft, verschleiert werden sollen.

¹ DRiZ 1989/153; RiStA 2/1989, S. 10, 12

der organisierten Gemeinschaft der friedliebenden Völker gesichert ist.“ Damit steht am Ende der Ansprache bereits der Blick über die Grenzen hinaus.

Das waren zwar Ideen, die Amelunxen – wie er selbst zitierte – von anerkannten Staatsrechtslehrern übernommen hatte, jedoch konnte er noch nicht wissen, daß das später ausgearbeitete Grundgesetz und die Praxis seiner Anwendung auf eben diese Lösung der staatlichen Grundfragen hinauslaufen würden. Besonders zeitnah mutet der abschließende Hinweis auf die organisierte Gemeinschaft der friedliebenden Völker an, die die Prinzipien des Machtstaates hinter sich gelassen haben.

In ihrer Wertschätzung für Amelunxen werden viele dadurch verunsichert, daß der erste Ministerpräsident Nordrhein-Westfalens ebenso wie der erste Landtag nicht aus freien Wahlen hervorgegangen, sondern von den Besatzungsmächten nach den vermuteten parteilichen Mehrheiten eingesetzt worden war. Außerdem dürfte mitspielen Amelunxens Hang zu kontrapunktischen, scheinbar unopportunen Entscheidungen, der ihn befähigte, unbeflüßelt, nach seinem Gewissen – aber eben auch gegen die Erwartungen seiner Mitmenschen – zu handeln. So schloß er sich, nachdem die CDU aus den ersten Kommunalwahlen des Landes als weitaus stärkste Partei hervorgegangen war, als bis dahin Parteiloser nicht dieser, sondern seiner „alten Liebe“, der neu gegründeten Zentrumspar- tei, an, nachdem er schon vor 1933 Mitglied der alten Zentrumspar- tei gewesen war. Damit begab er sich – wahrscheinlich bewußt – der Chance, nach den ersten Landtagswahlen zum dritten Mal Ministerpräsident in NRW zu werden, und gab das Amt an Karl Arnold ab. Vielleicht hatte er auch keine Neigung zum Zusammengehen mit der CDU, nachdem diese in seiner ersten Regierung massive Forderungen nach Mini-

sterämtern gestellt und, als diese nicht erfüllt wurden, eine Beteiligung an der im übrigen eingerichteten Allparteienregierung abgelehnt hatte.

Unpopulär war auch die Entscheidung, das Bundestagsmandat kurze Zeit später niederzulegen, nachdem Amelunxen 1949 als Zentrumsabgeordneter in den ersten deutschen Bundestag gewählt worden war. Er blieb bei der Erkenntnis, daß er die Arbeit im Bund mit seinen Pflichten im Land Nordrhein-Westfalen nicht vereinbaren könne. Am 12. September 1949 kandidierte er für das Amt des Bundespräsidenten. Entgegen überwiegenden parlamentarischen Gepflogenheiten gab er seine eigene Stimme Theodor Heuss, der dann im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit errang.

Als Justizminister im zweiten Kabinett Arnold seit 1950 setzte Amelunxen sich für die Einrichtung der Gnadenstellen, für den offenen Vollzug, eine Reform des Strafregisterwesens und die hauptamtliche Bewährungshilfe ein. Er war in Einzelpunkten auch ein Vorreiter des Datenschutzes, indem er die amtlichen Auskünfte aus dem Strafregister einschränkte und die Bezeichnung des Strafvorwurfs auf der gerichtlichen „Rolle“ abschaffte. Sein Hauptaugenmerk galt der Ausbildung junger Richter und Staatsanwälte und der Öffentlichkeitsarbeit der Justiz. Er sorgte für die Einrichtung von Pressestellen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

An Amelunxens Lebensweg läßt sich aufzeigen, wie geistig unabhängiges, an der Vernunft und der christlichen Grundhaltung ausgerichtetes Denken gepaart mit einem Schuß Dickköpfigkeit gegen Ideologien resistent macht und geradlinig zu guten Arbeitsergebnissen führt. Amelunxen, der sich zum Richterberuf nicht hingezogen fühlte und daher die Laufbahn des Verwaltungsjuristen einschlug, hatte ein Vielfaches an Widerstandskraft gegenüber der am römischen Recht orientierten, der „klassischen“ Justiz verpflichteten Mehrzahl der Richter, die auf das Verwaltungsrecht herabsahen, weil es sich in den zwanziger Jahren soeben erst entwickelte.

Als Mann der ersten Stunde hatte ihn empfohlen, daß er bereits 1932 unter der Regierung von Papen aus seinem demokratischen Staatsverständnis – damals als jüngster Regierungspräsident des Deutschen Reichs – keinen Hehl machte und danach handelte, insbesondere in seinem eigenen Regierungsbezirk. Dort untersagte er die Vermietung von Versammlungsräumen an die Nazis. Dies hatte ihm am 20. Juli 1932 die fristlose Entlassung eingetragen.

LESERBRIEF

Zum Kommentar „Nur im Paket“ des Landesvorsitzenden Burkhard Treese in RiStA 1/1989 schickte uns PrAG Dr. Helmut Wohlneck, Köln, eine umfangreiche Stellungnahme zur „Wertgrenzen-Erhöhung aus der Sicht des Amtsrichters“, die wir hier in Auszügen wiedergeben:

Ich halte den Streit und die Diskussion um das ob und wie der Streitwerterhöhung für müßig, weil sie mit Sicherheit kommen wird, sie hat im Bundesrat mit den Stimmen unionsgeführter Länder bereits eine Mehrheit erreicht. Sie kann auch nicht mehr mit dem Hinweis auf den dadurch bedingten Qualitätsverlust der Rechtsprechung fragwürdig gemacht werden, denn es ist einfach nicht wahr, daß die Entscheidungen der Amtsrichter von geringerer Qualität sind, als die der Landgerichte. Wie auf S. 44 des vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen im September 1988 herausgegebenen Kommissionsberichts ausgeführt ist, werden seit Jahren im amtsgerichtlichen Bereich nur etwa 5 Prozent der Gesamtzahl aller Urteile in der Berufungsinstanz aufgehoben, zurückverwiesen oder abgeändert, im Gegensatz hierzu werden die landgerichtlichen Urteile zu mehr als 10 Prozent aufgehoben, zurückverwiesen oder abgeändert¹⁾. Ergänzend hierzu darf angemerkt werden, daß nach einer Rechtsmittelstatistik des OLG Düsseldorf 24 Prozent der amtsgerichtlichen Urteile aus dem Jahre 1987 mit der Berufung angefochten wurden, aber 51,7 Prozent der landgerichtlichen Urteile. Wenn aus diesen statistischen Angaben auch nicht mit Sicherheit auf die Qualität der Urteile der Amts- oder Landgerichte geschlossen werden kann, so ist sie doch jedenfalls kein Beweis dafür, daß in den amtsgerichtlichen Verfahren weniger sorgfältig gearbeitet wird, als in den Verfahren vor den Landgerichten.

Der beabsichtigten Erhöhung der Streitwertgrenze des § 23 Nr. 1 GVG von 5000,— DM auf 8000,— DM kann aus der Sicht des Amtsgerichts nur dann zugestimmt werden, wenn gleichzeitig flankierende Maßnahmen herzustellen, daß ein Ausgleich für diesen strukturverändernden Aufgabenzuwachs bei den Amtsgerichten geschaffen wird. Es muß unter allen Umständen sichergestellt sein, daß bei der jetzigen Erhöhung der Wertgrenze gleichzeitig einmal der amtsrichterliche Pensenschlüssel verbessert und zum anderen auch die bei den Land- und Oberlandesgerichten frei werdenden Beförderungsstellen nicht verlorengehen, sondern den Amtsgerichten zugute kommen.

Von den Amtsgerichten darf nicht erwartet werden, daß sie die übergehenden Sachen zu dem bisherigen Pensenschlüssel von 660 annehmen. Zumindest ein Teil der Bemessungsgrundlagen für die bisherige landgerichtliche Pensenzahl von 125 muß naturgemäß auch in die Überlegungen für die neue Bemessung der Pensenzahl für Zivilsachen

¹⁾ Anm. d. Red.: Dr. Wohlneck übersieht, daß bei den Amtsgerichten 30 Prozent der Verfahren nicht berufungsfähig sind. Die Statistik dürfte also bei entspr. Berücksichtigung nicht mehr (so) „günstig“ aussehen.

bei den Amtsgerichten einfließen, wenn ein Teil dieser höherwertigen Verfahren bis 8000,— DM den Amtsgerichten zugewiesen werden. Der Kommissionsbericht des Justizministers enthält auf S. 38 Modellrechnungen, etwa folgender Größenordnung in Prozentzahlen: Die Amtsgerichte bekommen zwar 7 Prozent mehr Sachen zugewiesen; durch die Streitwerterhöhung werden jedoch bei Landgericht und OLG soviel Stellen disponibel, daß dies mehr als 30 Prozent der bei den Amtsgerichten tatsächlich mit Zivilsachen befaßten Richtern ausmacht. Ein Ziel der Kommission war es, daß diese Stellen als Ausgleich für die Aufgabenerweiterung den Amtsgerichten zugute kommen. Damit ist offensichtlich nicht nur die quantitative, sondern gerade auch die qualitative Veränderung der amtsrichterlichen Aufgaben gemeint. Deshalb erscheint es angemessen, aber auch erreichbar, die AG-Pensenzahl für Zivilsachen bei einer Streitwerterhöhung auf 8000,— DM auf eine Größenordnung von etwas über 500 zu verbessern, ohne daß sich die Unterdeckung bei allen Gerichten wesentlich verschlechtert.

Entgegen der Auffassung des Kommissionsentwurfs sehe ich keine Schwierigkeiten darin, die Beförderungsstellen bei den Amtsgerichten an weitere Verwaltungsfunktionen anzuknüpfen. Nach dem Grundsatz, daß die Präsidien der Amtsgerichte stets in ihren Entscheidungen frei sein müssen, daß es auch keine Amtsrichter zweiter Klasse geben darf, ein Problem, das übrigens schon bei der Einrichtung der Familiengerichte vor mehr als 10 Jahren erkannt und ausdiskutiert worden sein dürfte, bleibt als Anknüpfungspunkt für eine Beförderungsstelle beim Amtsgericht die Verwaltungsfunktion. Das heißt, Anknüpfungspunkt besoldungsmaßiger Besserstellung von Amtsrichtern sollen Aufgaben der Gerichtsverwaltung sein. Auf diese Weise könnte nach meinem Dafürhalten mit guten Gründen jede siebte Aufsichtsstelle nach R 2 besoldet werden.

AUS DEN BEZIRKSGRUPPEN

Fahrten von Aachen nach Mons und Brüssel

Hin und wieder geht von einer ganz-tägigen Informationsfahrt eine besondere Attraktion aus. Die Bezirksgruppe Aachen unternahm am 8. Dezember 1988 und am 14. März 1989 zwei Fahrten dieser Art, die der Information über die militärischen Bündnissysteme in Europa dienen. Die Supreme Headquarters Allied Powers Europe - Shape - in Mons nahe der belgisch-französischen Grenze gaben das erste Reiseziel ab. Präzise Informationen über komplizierte Kommandostrukturen, transatlantische Verteidigungsziele, furchterregende Waffensysteme und ungeduldig erwartete Abrüstungsschritte füllten den Tag bis in die Nachmittagsstunden. Es blieb noch ein Bummel durch den mittelalterlichen Stadtkern von Mons, der Geburtsstadt Orlando di Lassos, und ein Trappistenbier im Markt-Bistro.

BUCHBESPRECHUNG

Der Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken

Von Professor Dr. Paul Kirchhof. 1988. VIII, 63 S. Kartiert. 28,— DM. R. v. Decker & C. F. Müller Verlagsgesellschaft mbH, Heidelberg. ISBN 3-8226-1488-2

In der Reihe „Heidelberger Forum“ ist vor kurzem ein Buch von Paul Kirchhof über den Gesetzgebungsauftrag zum Schutz des geistigen Eigentums gegenüber modernen Vervielfältigungstechniken erschienen. Die Studie über den Gesetzgebungsauftrag sucht die faktische Überführung des Geisteswerks in Gemeingebrauch, die darin zum Ausdruck kommt, daß die gegenwärtig möglichen Techniken des Kopierens jedermann befähigen, ohne Mitwirken des Urhebers oder eines von ihm Ermächtigten auf ein Werk zuzugreifen, das Werk gegenständlich nachzubilden und zur jederzeitigen eigenen Nutzung bereitzuhalten, rechtlich zu deuten und zu begrenzen.

RLG Ralf Wolters, Mönchengladbach

Schwieriger gestaltet sich meiner Ansicht nach die Übertragung der R3-Stellen bei den Oberlandesgerichten auf die Amtsgerichte. Da bis auf wenige Vizepräsidenten-Stellen im amtsgerichtlichen Bereich R3-Stellen ganz fehlen, wäre zu überlegen, neben den R3-Stellen in R2-Stellen umzuwandeln und sie dann den Amtsrichtern zugute kommen zu lassen. Der Richterrat des Amtsgerichts Köln vertritt hierzu die Meinung, neben den einzurichtenden Aufsichtsstellen nach R 2 etwa jede 50. Stelle bei den Amtsgerichten nach R 3 als weitere aufsichtsführende Richterstelle einzurichten.

Der Gesetzesantrag ist nur unter der Voraussetzung, daß alle Beteiligten aus voller Kraft an der gleichzeitigen Verwirklichung der flankierenden Maßnahmen für eine Streitwerterhöhung mitwirken, akzeptabel.

Martin Birmanns